

Kurztitel

Hafner-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 55/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

29.01.2003

Außerkrafttretensdatum

21.11.2008

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Hafner (§ 94 Z 30 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Keramik und Ofenbau liegt, und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Meisterschule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Keramik und Ofenbau liegt, und
 - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
 - c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
5. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hafner oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Keramik und Ofenbau liegt, und
 - b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
6. Zeugnisse über

- a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und
- b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder

7. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hafner oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Keramik und Ofenbau liegt, und
- b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2026

Gesetzesnummer

20002447

Dokumentnummer

NOR40038649